

Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 2. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1643.2 - 12633 an der Sitzung vom 2. Juli 2008 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

- Ausgangslage
- 2. Eintretensdebatte
- 3. Finanzielle und personelle Auswirkungen
- 4. Detailberatung
- Anträge

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Gewässer (GewG) stammt aus dem Jahre 1999. Am 12. Mai 2006 hat die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz mit einer Motion die Änderung des Gesetzes verlangt, insbesondere im Bereich der finanziellen Unterstützung bei privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes. Weitere Anpassungen waren auch im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) nötig, welche per 2008 in Kraft getreten ist. Detaillierte Informationen zur Ausgangslage sind dem regierungsrätlichen Bericht Nr. 1643.1 - 12632 zu entnehmen.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist grossmehrheitlich mit den beantragten Gesetzesänderungen einverstanden. Insbesondere wird die Konzentration der Kompetenzen auf eine Amtsstelle bei der Baudirektion begrüsst. Der finanzielle Mehraufwand gegenüber heute ist namentlich auf einen verbesserten Hochwasserschutz zurückzuführen und erscheint deshalb in Anbetracht der Unwetter in den letzten Jahren gerechtfertigt. Eintreten auf die Vorlage war in der Stawiko unbestritten.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Stawiko hat festgestellt, dass im regierungsrätlichen Bericht bezüglich der finanziellen Auswirkungen Ungereimtheiten zwischen den Angaben auf Seiten 13 und 14 sowie denjenigen in der Finanztabelle auf Seite 17 bestehen. Zum Beispiel wird auf Seite 14 ein Mehraufwand von 120'000 Franken erwähnt, welcher in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Im Weiteren fallen die finanziellen Auswirkungen erst ab dem Jahr 2009 an.

Seite 2/3 1643.4 - 12762

Auf unsere Nachfrage teilte uns die Baudirektion folgende aktualisierten Zahlen für das Jahr 2009 mit:

Fr. 450'000 für Massnahmen öffentliche Gewässer (Konten 31423 und 31810)

Fr. 490'000 für Massnahmen private Gewässer (Konten 31424 und 31810)

Fr. 250'000 Bundesbeitrag an Hochwasserschutz (Konten 46000 und 47010)

Fr. 60'000 Bundesbeitrag an Renaturierungen (projektbezogen)

Die Baudirektion weist darauf hin, dass für die Planjahre 2010 und 2011 noch keine genaueren Angaben vorliegen. Erst aus der Erfahrung von zwei bis drei Jahren im Umgang mit den privaten Gewässern von über 200 km Länge ausserhalb der Bauzonen (gegenüber heute 70 km öffentlichen Gewässern) könnten genauere Finanzplanungen erstellt werden. Der Wasserbau sei zudem stark von Hochwassern und dabei aufgetretenen Schäden abhängig. Die Baudirektion weist dabei auf die Häufung von Grossereignissen in den letzten zehn Jahren hin: 1999 und 2002 in Risch, 2003 in Zug-Oberwil sowie 2005 und 2007 in Oberägeri.

Aufgrund dieser Angaben ergibt sich folgende aktualisierte Finanztabelle:

Α	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

В	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand		790'000	790'000	790'000
	bereits geplanter Ertrag		310'000	310'000	310'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand		940'000	940'000	940'000
	effektiver Ertrag		310'000	310'000	310'000

Die Stawiko weist ausdrücklich darauf hin, dass auf Seite 17 des regierungsrätlichen Berichtes entnommen werden kann, dass im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung **keine zusätzlichen Personalstellen** geschaffen werden müssen. Bei Bedarf wird zwischen der Direktion des Innern und der Baudirektion ein Personalabtausch vorgenommen.

4. Detailberatung

Die Detailberatung fand anhand der regierungrätlichen Vorlage Nr. 1643.2 - 12633 statt, wobei der Antrag der vorberatenden Kommission zu § 97a (neu) gemäss deren Bericht Nr. 1643.3 - 12761 berücksichtigt worden ist. Auch in der Stawiko wurde dazu ein Antrag gestellt.

Zu § 97a (neu) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts:

Diese Änderung betrifft § 6 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11), wo die Zuständigkeiten der Direktion des Innern geregelt werden.

Die vorberatende Kommission beantragt einen Zusatz in **Abs. 2 Bst. c**, wonach die Zustimmung der Direktion des Innern auch für den forstlichen Wasserbau erforderlich ist. Der Regie-

Seite 3/3 1643.4 - 12762

rungsrat hat diesen Bereich in Abs. 1 explizit aus der alleinigen Zuständigkeit der Direktion des Innern ausgenommen.

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, die bisherigen Zuständigkeiten gemäss dem geltenden § 6 PGB zu belassen, also weder die Formulierung des Regierungsrates noch diejenige der vorberatenden Kommission zu übernehmen.

Es wurde geltend gemacht, dass sich die bisherige Zuständigkeitsordnung bewährt habe, wie dies auch vom Waldwirtschaftsverband anlässlich der Vernehmlassung bestätigt worden sei. Die Stawiko-Mehrheit folgt jedoch der Argumentation auf Seiten 1 - 3 des Berichtes der vorberatenden Kommission.

Der Antrag wurde demzufolge mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt. Die Stawiko hat somit mit gleichem Stimmenverhältnis dem Antrag der vorberatenden Kommission stattgegeben.

5. Anträge

Wir beantragen Ihnen,

- 5.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1643.2 12633 einzutreten und mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr mit der Änderung der vorberatenden Kommission zu § 97a (neu) gemäss Vorlage 1643.3 - 12761 zuzustimmen;
- 5.2 die Motion der kantonsrätlichen Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz vom
 12. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1447.1 12074) betreffend Änderung des Gesetzes über die Gewässer erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 2. Juli 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Staatswirtschaftskommission Der Präsident: Gregor Kupper